Satzung der Volkshochschule Hannover vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 27.04.2016

(Gem. Abl. 2016, S. 510)

§ 1
Allgemeines

Die Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule (Volkshochschule) ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover und stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie arbeitet auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes. Die Volkshochschule vollzieht ihre Arbeit im Haus der VHS. Soweit notwendig, errichtet sie Zweigstellen.

§ 2
Aufgabe

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Studienfahrten und andere geeignete Angebote Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3
Leitung

Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) die pädagogische und die verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
b) die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
c) die Steuerung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
d) Entscheidungen über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
e) die Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.,
f) die Ausübung des Hausrechts.

§ 4
Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die/der Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Arbeitsprogramme und den Haushaltsplan vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.

(2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Fachbereichleiterin/ des Fachbereichsleiters.

(3) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind, von denen eines von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben vorgeschlagen wird.

(4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt. Die/Der Vorsitzende wird aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Bildungs-, Jugend- und Familiendezernentin/der Bildungs-, Jugend- und Familiendezernent, die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 5
Kursleiterinnen und Kursleiter

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet. Näheres bestimmt die Honorarordnung.

§ 6
Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme und Ausnahmen sowie über einen etwa notwendig werdenden Ausschluss entscheidet die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter. Näheres bestimmen die AGB.

(2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.

§ 7
Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13.12.1973 in der Fassung vom 26.06.1980 außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Volkshochschule

Entgeltordnung der Volkshochschule Hannover

Beschluss vom 28.05.2015, Drucksache Nr. 0455/2015 N1

Präambel

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule der Landeshauptstadt Hannover (VHS) stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie gestaltet die Entgelte und Ermäßigungen so, dass die Teilnahme allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird. Die Kurse und Veranstaltungen sind in ihren Aufwendungen und Erträgen zu kalkulieren. Dabei sind die Verwendung der öffentlichen Mittel und das jeweilige Gesamtbudget zu berücksichtigen.

1 Kursentgelte

1.1 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,50 € je Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

1.2 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,70 € je Unterrichtsstunde für Sprachkurse oberhalb GER B1, für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Zertifikatskurse, für Kurse in denen Spezialwissen für handwerkliche und kaufmännische Berufe vermittelt wird, für EDV-Kurse.

1.3 Für Sprachkurse, die der beruflichen Weiterbildung dienen und/oder auf besondere Abschlüsse vorbereiten (Cambridge-Prüfungen, TOEFL-Kurse, Certificat pratique), für spezielle berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildungsangebote beträgt das Entgelt mindestens 3,50 € je Unterrichtsstunde.

1.4 Für Kurse, die der politischen Bildung und der Familienbildung zuzuordnen sind und für alle Gesprächskreise für Seniorinnen und Senioren beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde.

1.5 Für die Kurse des Zweiten Bildungsweges – Schule für Erwachsene – wird folgendes Entgelt festgelegt:

Modul Hauptschulabschluss:
1. und 2. Semester Mindestentgelt 27,00 € und Materialgeld 21,00 € = 48,00 €

Modul Realschulabschluss / Abschluss Sekundarstufe I:
3. und 4. Semester monatliches Entgelt von 60,00 €,
bei Vorliegen von Ermäßigungsgründen:
Mindestentgelt 25,00 € und Materialgeld 21,00 € = 46,00 €

1.6 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Mindestentgelt von 30,00 € pro Semester erhoben.

1.7 Für Kurse im Bereich der Behindertenpädagogik, die der Integration von Behinderten und Nichtbehinderten dienen, beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde.

1.8 Bei Kursen und Veranstaltungen mit besonderem Profil, besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht oder gemindert werden.

2 Mindestentgelt

2.1 Das Mindestentgelt inkl. Bearbeitungsentgelt wird pro Kurs und Semester erhoben. Es beträgt für Kurse mit

1 bis 8 Unterrichtsstunden 7,00 €
9 bis 16 Unterrichtsstunden 12,00 €
über 16 Unterrichtsstunden 25,00 €.

Die Regelungen unter 1.5 und 1.6 bleiben davon unberührt.

2.2 Die Mindestentgelte für Maßnahmen, bei denen die VHS als Trägerin tätig wird und bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden von der Leitung der VHS gesondert festgesetzt.

2.3 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule in Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Vereinen durchführt, kann die Leitung der VHS sowohl ermäßigte als auch höhere Mindestentgelte festsetzen.

3 Zuschläge

3.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen, Arbeitsmaterial, das von der Volkshochschule zur Verfügung gestellt wird, sowie anderen zusätzlichen Leistungen werden Zuschläge je Teilnehmerin und Teilnehmer und je Unterrichtsstunde erhoben.

3.2 Für VHS-interne Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr von bis zu 31,00 € erhoben. Für VHS-interne Prüfungen, die von der IHK anerkannt werden, wird eine Prüfungspauschale durch die Leitung der VHS festgesetzt.

4 Sonstige Entgelte

4.1 Ausstellen von Bescheinigungen bei 75 % Anwesenheit

Bescheinigung je Kurs innerhalb eines Jahres	3,00 €
Bescheinigungen für Kurse, die länger als 1 Jahr beendet sind	5,00 €

4.2 Bearbeitungsentgelt je Anmeldung

für einsemestrige Kurse	7,00 €
für mehrsemestrige Kurse	14,00 €

Davon ausgenommen sind Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Kurse.

4.3 Für Kursangebote mit bis zu sechzehn Unterrichtsstunden sowie Wochenend- und Blockveranstaltungen kann ein reduziertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

5 Ermäßigungen

5.1 Die unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Zuschläge, Mindestentgelte und sonstigen Entgelte sind grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen.

5.2 Ermäßigungen auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie einen für den Kursbeginn gültigen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld	50%
- Rentnerinnen und Rentnern, Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1200 € liegt.	50%
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten	50%
- Ehrenamtscard 50%	
- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	100%
- Hannover-Aktiv-Pass	100%

Dasselbe gilt auch für die Familienangehörige dieser Gruppen, soweit sie keine weiteren Einkünfte haben. Die Leitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

5.3 Im Einzelfall kann die Leitung der VHS für die unter den Ziffern 1 – 4 genannten Zuschläge und Entgelte Ermäßigungen gewähren.

6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.